

## Schulordnung des Kindergarten- und Primarstufenschulverbandes *scolaviva* der Gemeinden Laax und Falera

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Schulordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der einzelnen Artikel nicht etwas anderes ergibt.

### I. Allgemeine Bestimmungen

Schulstufen	<b>Art. 1</b> Der Schulverband führt eine Kindergarten- und Primarstufenschule.
Schulpflicht, Schulort, Unentgeltlichkeit	<b>Art. 2</b> Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.
Tagesstrukturen	<b>Art. 3</b> Der Schulverband bietet bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an. Den Gemeindebeitrag übernimmt die jeweilige Gemeinde.
Zusätzliche Angebote	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Der Schulverband kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote schaffen. <sup>2</sup> Bei Bedarf werden spezielle Angebote für Schüler mit besonderen Begabungen eingerichtet.
Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich	<b>Art. 5</b> Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist der Schulverband zuständig.
Beurteilung, Promotion und Übertritt	<b>Art. 6</b> Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.
Anstellungsverhältnis	<b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Die Lehrpersonen sind Angestellte des Schulverbandes. <sup>2</sup> Für Lehrpersonen finden sinngemäss die Bestimmungen der kan-

tonalen Personalgesetzgebung Anwendung.

## II. Schulleitung

### Art. 8

Schulleitung

<sup>1</sup> Der Schulverband setzt eine Schulleitung ein.

<sup>2</sup> Für die Schulleitung finden sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung Anwendung, soweit das Pflichtenheft des Schulleiters nicht etwas anderes bestimmt.

## III. Schulrat

### Art. 9

Organisation

<sup>1</sup> Der Schulrat setzt sich aus je zwei Vertretern der beteiligten Gemeinden zusammen. Dem Schulrat steht der Schulratspräsident vor. Der Schulrat konstituiert sich selbst.

<sup>2</sup> Der Schulrat wird vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Schulrates es verlangt.

<sup>3</sup> In der Regel nimmt die Schulleitung mit beratender Stimme an den Schulratssitzungen teil.

<sup>4</sup> Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

### Art. 10

Beschlussfähigkeit

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit in Sachfragen entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

### Art. 11

Pflichten und Kompetenzen

<sup>1</sup> Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

<sup>2</sup> Ihm obliegen insbesondere:

1. Entscheid über die Änderung und Anpassung des Schulmodells;
2. Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes;
3. Entscheid betreffend Überspringen einer Klasse;
4. Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;
5. Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich;
6. Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes;
7. Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen

- Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld;
8. Festlegung der Ferien – mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien – in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region sowie Obligatorischerklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen;
  9. Festlegung der täglichen Unterrichtszeit;
  10. Erlass eines Reglements über Absenzen und Urlaub;
  11. Erlass einer Disziplinarordnung;
  12. Erlass eines Reglements über die Tagesstrukturen inkl. Tarifordnung;
  13. Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und der Schulleitung;
  14. Erlass eines Pflichtenheftes für die Schulleitung;
  15. Erlass eines Reglements über die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung;
  16. Erlass weiterer dem Schulbetrieb dienender Vorschriften und Reglemente;
  17. Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes;
  18. Erstellen des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Verbandsgemeinden;
  19. Wahl des Schularztes und des Schulzahnarztes.

## **Art. 12**

Präsidium

<sup>1</sup> Der Schulratspräsident vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

<sup>2</sup> In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, trifft er die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

## **IV. Rechtspflege**

### **Art. 13**

Rechtsweg

<sup>1</sup> Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

<sup>2</sup> Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.

<sup>3</sup> Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das zuständige Amt weitergezogen werden.

## V. Schlussbestimmung

### Art. 14

Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen und das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement auf den 1. August 2014 in Kraft.

Erlassen von den Gemeindeversammlungen

Laax am 04. Juni 2014

Gemeindepräsident

Toni Camathias

Gemeindeschreiber

Rest Giacun Coray

Falera am 18. Juni 2014

Gemeindepräsident

Wendelin Casutt

Gemeindeschreiber

Adrian Vincenz

Genehmigt durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement gemäss Departementsverfügung vom 06. August 2014.

Der Vorsteher

Martin Jäger, Regierungsrat